

Satzung

Landfrauenverein Langlingen

Gegründet am 16.12.1946

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landfrauenverein Langlingen.
2. Er hat den Sitz in Langlingen.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften:
Langlingen, Nienhof, Neuhaus, Hohnebstel, Fernhavekost,
Wiedenrode und Nordburg.
4. Der Landfrauenverein ist Mitglied des Kreisverbandes Celle und im
Landfrauenverband Hannover e.V.
5. Der Landfrauenverein Langlingen ist nicht im Vereinsregister
eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen
Raum.
2. Er ist parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, setzt sich
jedoch überkonfessionell für die Verbesserung
der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher
mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen
Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben
war.

- (1) Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familie im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
 - (2) Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - (3) Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
 - (4) Förderung der gesunden Lebensführung.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt kann Mitglied werden.
3. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
4. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
7. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Jahreshauptversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand
2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich

§ 5

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege im Programmheft und 2-mal durch das Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - . Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - . Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der 1. Vorsitzenden
 - . Genehmigung des Haushaltabschlusses
 - . Entlastung des Vorstandes
 - . Wahl der Kassenprüferinnen
 - . Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - . Genehmigung des Haushaltsplanes
 - . Festlegung der Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
 - . Wahl des Vorstandes
 - . Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
 - . Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - . Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der

- Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens 3 Wochen nach der Versammlung **auf Wunsch** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb einer weiteren Woche kein Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.
 6. Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - . der 1. Vorsitzenden
 - . bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - . oder einem Team aus bis zu 5 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - . der Schriftführerin
 - . der Kassenführerin
 - . bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen
2. Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Ohne stellvertretende Vorsitzende bilden die 1. Vorsitzende, die Schriftführerin und die Kassenwartin den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist Einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 16 Jahre ausüben.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
8. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - . Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - . Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
 - . Vorschlag von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - . Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
10. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das an alle Vorstandsmitglieder ausgehändigt wird und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll kann auch per E-Mail ausgehändigt werden.
11. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
12. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.

§ 8

Ortsvertrauensfrauen

1. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

2. Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern in ihren Orten im Beisein der Vorsitzenden bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist eine Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - . das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
 - . das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
 - . das Recht auf Löschung seiner Daten,
 - . das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
 - . das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - . das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

